



STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ

BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

Kontakt:

Mag. Gudrun Weinberger

T +43 (0) 4358 / 27 10 DW 37

F +43 (0) 4358/ 2710 DW 79

M gudrun.weinberger@st-andrae.at

**Betreff: Integrierte Flächenwidmungs- und
Bebauungsplanung
„IGZ St. Andrä Süd - Erweiterung 2023“**

Datum: 28.12.2023

Zahl: 031-2/III/ 14510 / 2023

13. K U N D M A C H U N G 2023

Die Stadtgemeinde St. Andrä beabsichtigt, gemäß § 52 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021, StF: LGBl. Nr. 59/2021, für die Parzellen Nr. 238/1, 332/1 und 332/3 alle KG Framrach einen integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung für die

„IGZ St. Andrä Süd Erweiterung 2023“

zu erlassen.

Der Flächenwidmungsplan soll, wie folgt geändert werden:

13 a/2023

Umwidmung der Parzelle 238/1 KG Framrach im Ausmaß von 18000 m² von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Industriegebiet - Vorbehaltsfläche - nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG

13 b/2023

Umwidmung der Parzelle 332/1 z.T., KG Framrach im Ausmaß von ca. 184 m² von Bauland - Gemischtes Baugebiet in Bauland - Industriegebiet - Vorbehaltsfläche - nicht für UVP - Vorhaben gemäß K-UPG und die Parzelle 332/3 KG Framrach im Ausmaß von 4641 m² von Bauland - Gemischtes Baugebiet in Bauland - Industriegebiet - Vorbehaltsfläche - nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG

13 c/2023

Umwidmung der Parzelle 332/1 z.T., KG Framrach im Ausmaß von ca. 6531 m² von Bauland - Industriegebiet in Bauland - Industriegebiet - Vorbehaltsfläche - nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG

Der Verordnungsentwurf sowie die dazugehörigen planlichen Darstellungen und Erläuterungen liegen durch vier Wochen - ab dem Tage des Anschlagens der Kundmachung an der Amtstafel im Rathaus der Stadtgemeinde St. Andrä - während der Amtsstunden im Bauamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Kundmachung ist auch im Internet unter www.st-andrae.gv.at (Rubrik; Amtliche Kundmachungen) abrufbar.

Während der Auflagefrist ist jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, schriftlich begründete Einwendungen gegen den Verordnungsentwurf einzubringen.

Die während der Auflagefrist beim Stadtgemeindeamt St. Andrä gegen den Verordnungsentwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über den integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplan in Erwägung zu ziehen.

Die Bürgermeisterin:

(Maria Knauder)

